

Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i. d. F. vom 13.11.2001

§ 1 Schutzgegenstand

Abs. 2 Bereich 5: Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental

§ 3 Schutzzweck

..... die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern.
die Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren
.....die Erholungsfunktion zu sichern.....den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen.

....(5) das großräumig wirksame Landschaftselement des Steilabfalls der Donau zu sichern, die nördlich der Donau verbliebenen Reste der Aue und Altwasser zu erhalten, die großen Waldgebiete des Donaustauer, Forstmühler und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereiche zu schützen, die reich gegliederte Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit zu erhalten und das Durchbruchstal des Regens sowie die Regenaue vor weiteren Eingriffen zu schützen.

§5 Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zu wider laufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, **den Naturgenuß** oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen.

§ 6 Erlaubnis

Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt im Landschaftsschutzgebiet

- bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert ...Art. 2 Abs.1 BayBO...
- Quellaustritte, Wasserverläufe, Grundwasserstand verändert
- Verkaufswagen aufstellt, zelten, und viel weitere detaillierte Maßnahmen.

(5) Die Erlaubnis **ist** zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 (Verbote) genannten Wirkungen haben kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 7 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung
- die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im engeren Hofbereich
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd.....
- Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes
- das Aufstellen von Hinweisschildern und Wegemarkierungen des Wandervereins Regensburg e. V. undviele weitere land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Regensburg als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Weitere Hinweise zum Thiergarten:

- Heimatheft Nr. 6, erhältlich im Rathaus Falkenstein
- Neumeyer, Herrmann: Aschenbrenner Marter , Roman um einen Wilderer (Lexengangerl) Mittelbayerische Verlags GmbH, 1968, 222 Seiten
- Koch, Werner: Der Reinluft/Standortluftvergleich an Fichte. Bericht über die Arbeiten an der Versuchsstation "Aschenbrennermarter", Vorderer Bayerischer Wald Forstwirtschaftliches Centralblatt(Hamburg) 108, 1989, 73-82
- Koch, Werner: Fortführungen der Untersuchungen unerlässlich, der langjährige Reinluft/Standortluftvergleich an Fichte in der Versuchsstation Aschenbrennermarter in: Allgemeine Forstzeitschrift 44, 1989, 1082-1085
- Vogel, Reiner: Der fürstliche Thiergarten: Traurige Bekanntheit, **wunderbare Gegend**, in: 111 Orte in Regensburg, die man gesehen haben muss. Köln 2013
- Der fürstliche Thiergarten **Zauberwald an der Donau**. Ein Film von, Bayerischer Rundfunk 2002, Universitätsbibliothek: 285/RF 38053 F954
- GEO Die Welt mit anderen Augen sehen aktuelle Ausgabe Mai 2017 Sehnsucht Wald **Vom Zauber des Unberührten**

